

Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und Artikel 14 europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Zusammenhang mit Auskünften und Datenerhebung im Rahmen einer

Beistandschaft

im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Entsprechend der Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), dem Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich?

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der
Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst 51 - Jugendamt
Abteilung Beistandschaften / Vormundschaften / Unterhaltsvorschuss
Europaallee 11
66113 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 506-0
E-Mail: jugendamt-beistand@rvsbr.de

2. Wer ist der/die zuständige(r) Datenschutzbeauftragte(r)?

Regionalverband Saarbrücken
Behördlicher Datenschutzbeauftragte
Frau Kathrin Sude
Schloßplatz
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 506 – 1170
E-Mail: kathrin.sude@rvsbr.de

3. Wofür werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet (Verarbeitungszwecke)?

Die Abteilung Beistandschaft des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen, um

- die Vaterschaft zu dem minderjährigen Kind rechtlich feststellen zu können bzw.
- den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes geltend zu machen bzw.
- Ihren Antrag bearbeiten zu können.

4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften zur Beistandschaft § 1605 BGB, §§ 1712 ff. BGB, § 68 SGB VIII, sowie §§ 83 SGB X verarbeitet.

5. Bei welchen Stellen können wir Daten, welche wir nicht von Ihnen selbst erhalten, erheben?

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, bei folgenden Stellen:

- dem anderen Elternteil
- der zuständigen Einwohnermeldebehörde
- der örtlich zuständigen Ausländerbehörde
- Sozialversicherungsträgern
- Sozialleistungsträgern
- Unterhaltsvorschussstellen bzw. dem Landesamt für Finanzen
- Ihrem Arbeitgeber
- dem Jobcenter
- der zuständigen Auslandsvertretung
- Justizbehörden
- der Polizei.

6. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir (Kategorien personenbezogener Daten)?

Folgende Datenkategorien werden von der Abteilung Beistandschaften des Regionalverbandes Saarbrücken, Jugendamt verarbeitet:

- Familiennamen, ggf. auch Geburtsf Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- ggfs. Art und Dauer des Bezuges von Sozialleistungen
- ggfs. Einkommen, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer
- Umfang der Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil
- Angaben zu weiteren Kindern und Ehepartnern /Ehepartnerinnen bzw. Lebenspartner / Lebenspartnerinnen

7. Wer sind die Empfänger/innen der personenbezogenen Daten bzw. die Kategorien von Empfänger/innen der personenbezogenen Daten?

Die unter Ziffer 5 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Abteilung Beistandschaften des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken an folgende Dritte übermittelt werden:

- ggf. an das Standesamt Saarbrücken zur Eintragung im Geburtenbuch wegen Feststellung der Vaterschaft
- soweit einschlägig und erforderlich, an Sozialversicherungsträger, Sozialleistungsträger, Unterhaltsvorschussstellen, Landesamt für Finanzen, Jobcenter, Arbeitgeber bei gesetzlicher Unterhaltspflicht

- an Gerichte, wenn erforderlich, zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes
- an den Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, als gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. dessen anwaltliche Vertretung, sofern diese Daten ihm bzw. dessen Vertretung auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bekannt würden
- an Ihr Kind, wenn dieses volljährig ist bzw. reif genug ist, um selbständig zu entscheiden, ob es entsprechend informiert werden möchte

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich bei gesetzlicher Unterhaltspflicht aus § 1605 BGB.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann die Vaterschaft nicht festgestellt werden bzw.
- kann der Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht werden
- können Ihre Daten bei Dritten (z.B. bei Sozialversicherungsträgern, Arbeitgebern, Jobcentern) erfragt werden
- kann ggf. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Wie lange dürfen Ihre Daten gespeichert werden?

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 10 Jahre beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken gespeichert.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

10. Welche Rechte haben die Betroffenen?

Sie haben das Recht, **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Saarländischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

11. Wo können Sie Beschwerde einlegen?

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist im Saarland die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Monika Grethel, Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken.